



**Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!**

**Urteil**

In dem Einspruchsverfahren

des P , vertreten durch

,  
Einspruchsklägers,

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., vertreten durch

,  
Einspruchsbeklagten,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender und den Beisitzer am Sportgericht Uwe Lange (Halle) und den Beisitzer am Sportgericht Harald Hecht (Jessen) als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 28.12.2012

für **R e c h t** erkannt:

- 1) Die Wertung des Punktspieles vom 03.11.2012 P gegen SV Z mit 2:0 Punkten und 15:0 Spielen durch den Staffelleiter vom 12.11.2012 wird aufgehoben. Die ursprüngliche Wertung ist gemäß dem Spielprotokoll vom 03.11.2012 wiederherzustellen.
- 2) Die Kosten des Einspruchsverfahrens werden dem Einspruchsbeklagten auferlegt. Die vom Einspruchskläger entrichtete Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € ist diesem zu erstatten.

**Tatbestand**

Am 03.11.2012 bestritten die erste Mannschaft des P und die erste Mannschaft des SV Z ein Punktspiel in der Verbandsliga beim gastgebenden P

Die Mannschaft des P spielte in der Aufstellung:

- 1 S
- 2 K
- 3 B
- 4 P
- 5 W
- 6 L

Der Spieler S war zum Zeitpunkt des Punktspieles verletzt und hat auch keinen Ball im Rahmen dieses Punktspieles im Doppel oder Einzel gespielt. Ob er insofern an dem Punktspiel im Sinne der einschlägigen Normen mitgewirkt hat, ist zwischen den Parteien streitig.

Der Einspruchskläger ist der Ansicht, dass ein Mitwirken im Sinne von Ziffer D3 WO DTTB in Verbindung mit Ziffer 19 Buchst. a) Satz 2 AB TTVSA zur WO DTTB bereits dann gegeben sei, wenn ein Spieler bei der Begrüßung anwesend ist oder anderenfalls sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag beendet.

Der Einspruchskläger beantragt,

die ursprüngliche Wertung des Punktspieles der Verbandsliga vom 03.11.2012 (P gegen SV Z ) laut Spielbericht wiederherzustellen.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Einspruchsbeklagte ist der Ansicht, dass ein Mitwirken im Sinne von Ziffer D3 WO DTTB in Verbindung mit Ziffer 19 Buchst. a) Satz 2 AB TTVSA zur WO DTTB erst dann gegeben sei, wenn ein Spieler den Ball „angespielt“ hat.

Er ist darüber hinaus der Ansicht, dass das Aufstellen eines verletzten Spielers, der kein Spiel absolviert und auch nicht absolvieren kann, höchst unsportlich sei.

Gegen die Entscheidung des Einspruchsbeklagten vom 12.11.2012 legte der Einspruchskläger mit Schriftsatz vom 23.11.2012 Einspruch ein.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet.

Die Klage ist darüber hinaus auch begründet.

Der Spieler S            S            (P            ) hat an dem streitgegenständlichen Punktspiel mitgewirkt.

Ein aufgestellter Spieler muss an einem Punktspiel mitgewirkt haben. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob der Spieler S            sich eingespielt hat oder sonst aktiv am Spielgeschehen teilgenommen hat. Darüber hinaus kann dahingestellt bleiben, ob das Aufstellen eines verletzten Spielers, der letztlich kein Spiel absolviert, höchst unsportlich ist oder nicht. Jedenfalls widerspricht es nicht geltendem Recht.

Der Begriff der Mitwirkung wird in Ziffer D 3 WO DTTB geregelt und durch Ziffer 19 Buchst. a) Satz 2 AB TTVSA zur WO DTTB konkretisiert. Gemäß Ziffer 19 Buchst. a) Satz 2 AB TTVSA zur WO DTTB heißt Mitwirkung, ein Spiel bestritten zu haben, das in der Spielwertung mit erfasst wurde.

Die Spiele des Sportfreundes S            wurden jeweils mit 0:11, 0:11, 0:11 Bällen und 0:3 Sätzen in der Wertung des Spiels mit erfasst.

Des Weiteren liegt auch ein Bestreiten eines Spieles im Sinne der Vorschrift vor, denn hier kann auch nichts anderes gelten als für den Begriff der Mitwirkung.

Weder das Erspielen eines Punktes nach dem „Anspielen“ des Balles noch der Zeitpunkt der Verletzung sowie sonstige Gründe für die Aufgabe eines Spiels sind für die Bestimmung einer Mitwirkung an einem Punktspiel nach den geltenden Rechtsnormen maßgebend.

Eine Mitwirkung ist bereits dann gegeben, wenn der im Einzel oder Doppel aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist oder anderenfalls sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet (so auch: Regelauslegung für den Bereich des DTTB, Ausgabe September 2012, S. 9). Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, dass beispielsweise verletzte Spieler, deren

Mitwirkung für das Erreichen der Sollstärke erforderlich ist, mit Gipsbein o.ä. an den Tisch gehen, um einen Ball zu spielen, ehe sie das Spiel aufgeben (DTTB a.a.O.). Ein „Anspielen“ des Balles, wie es der Einspruchsbeklagte für erforderlich hält, ist dabei gerade nicht Voraussetzung für die Mitwirkung an einem Punktspiel.

Nichts anderes gilt auch dann, wenn ein Spieler aus einem anderen Grund ein Spiel aufgibt. Es obliegt nämlich der freien Entscheidung eines jeden Spielers, ob er das einzelne Spiel fortführen möchte oder nicht, sei er verletzt oder nicht. Jedenfalls hat er bis zu diesem Zeitpunkt an dem Punktspiel mitgewirkt.

Ein „Anspielen“ des Balles setzt auch nicht ein Erspielen eines Punktes voraus. Die Annahme, ein Spieler, dessen Spiel mit 0:11, 0:11, 0:11 Bällen und 0:3 Sätzen (oder umgekehrt) eingetragen wurde, sei von vornherein verletzt gewesen, geht auch insofern fehl. Die Verletzung kann auch beim ersten Ballwechsel des Spiels aufgetreten sein, wobei der nunmehr verletzte Spieler den Punkt bis dahin nicht erspielt hatte. Dies gilt auch, wenn sich ein Spieler beim Einspielen oder auf dem Weg zum Punktspiel derart verletzt, dass ein „Anspielen“ des Balles gar nicht mehr möglich ist.

Des Weiteren sind die vom Einspruchsbeklagten zitierten Vorschriften aus den AB TTVSA zur WO DTTB hinsichtlich der Begründung der Punktabsprache nicht einschlägig.

Ziffer 41 Buchst. a) Unterbuchst. a.a) AB TTVSA zur WO DTTB ist mangels gegebener Voraussetzungen nicht gegeben. Die aufgeführten Tatbestandsmerkmale liegen nicht vor.

Ein Aufrücken nach Ziffer 41 Buchst. a) Unterbuchst. a.c) AB TTVSA zur WO DTTB war demzufolge unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen ebenso nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffern 10.7, 11.1 RO TTVSA.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung

gung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Hendrik Schulz  
c/o Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.  
Delitzscher Straße 121  
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426  
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Hendrik Schulz  
Vorsitzender des  
Sportgerichts